

BStGer BB.2021.97 vom 6. Mai 2021

Bundesstrafgericht, 2021-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.97

FR: TPF BB.2021.97 du 6 mai 2021

IT: TPF BB.2021.97 del 6 maggio 2021

Regeste

Vereinigung von Verfahren (Art. 30 StPO). Wiederherstellung (Art. 94 StPO).

Erwägungen

E. 1

und 4. März 2021 beendet worden wäre, hätte es RA B. nicht von der Pflicht befreit, die ihm am 4. und 8. März 2021 zugegangen Verfügungen un- verzüglich, innerhalb der laufenden Beschwerdefrist, dem Beschwerdeführer zuzustellen und darüber hinaus die Staatsanwältin des Bundes sogleich über die Mandatsbeendigung zu unterrichten. Diesfalls wäre RA B. zumindest als Erfüllungsgehilfe zu betrachten, womit gesagt ist, dass sich der Beschwerdeführer auch in diesem Falle das schuldhafte Verhalten von RA B. anzurechnen hätte.

E. 1.1

Den Eingaben des Beschwerdeführers vom 27. März und 9. April 2021 kann entnommen werden, dass dieser Beschwerde gegen die Vereinigungsverfügung vom 1. März 2021 erhebt und ausserdem moniert, dass diese sowie die Sistierungsverfügung vom 4. März 2021 an RA B. und nicht an ihn persönlich zugestellt worden seien. Er verlangt diesbezüglich sinngemäss eine Wiederherstellung der Rechtsmittelfristen (act. 1 und 1.1).

E. 1.2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a SPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO), wobei die Rechtsmittelfrist bei anderen Entscheiden als Urteilen mit der Zustellung des Entscheides beginnt (Art. 384 lit. b StPO). Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht. Diese leitet die Eingabe unverzüglich an die zuständige Strafbehörde weiter (Art. 91 Abs. 4 StPO). Eine fehlende oder mangelhafte Zustellung hat zur Folge, dass eine eventuelle Rechtsmittelfrist erst mit effektiver Kenntnisnahme der ergangenen Verfügung zu laufen beginnt (BGE 120 Ib 183 E. 3).

E. 1.2.2

Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Das Verhalten eines Rechtsbeistandes ist grundsätzlich der Partei anzurechnen (BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 94 StPO).

E. 1.3.1

Es ist zunächst zu prüfen, ob die Zustellung der Vereinigungsverfügung vom

E. 1.3.2

Die Frage, ob die Staatsanwältin des Bundes davon ausgehen durfte, RA B. sei zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers als erbetener Verteidiger bevollmächtigt gewesen, ist vom Regelungsgedanken von Art. 33 Abs. 3 OR erfasst. Diese Vorschrift findet auch im (prozessualen) Verfahrensrecht Anwendung (Urteile des Bundesgerichts 1A.114/2006 vom 7. März 2007 E. 5.2; P.745/1983 vom 31. Januar 1984 E. 3). Nach Art. 33 Abs. 3 OR beurteilt sich der Umfang einer Ermächtigung, die vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt wird, diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Kundgebung. Dies bedeutet, dass der Vertretene unter Anwendung des Vertrauensprinzips auf einer bestimmt gearteten Äusserung zu behaftet ist, wenn der gutgläubige Dritte, demgegenüber der Vertreter ohne bzw. mit einer weniger weitgehenden Vollmacht handelt, sie in guten Treuen als Vollmachtsgabe verstehen durfte und darauf vertraute (BGE 120 II 197 E. 2a). Die erbetene Verteidigung im Sinne von Art. 129 StPO setzt eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung der beschuldigten Person voraus (Art. 129 Abs. 2 StPO).

E. 1.3.3

RA B. teilte der Staatsanwältin des Bundes mit Schreiben vom 19. Januar und 6. Februar 2021 seine Mandatierung durch den Beschwerdeführer mit. Er wies sich zudem mit einer am 19. Januar 2021 ausgestellten Vollmacht betreffend «Strafverfahren Bundesanwaltschaft Vorfall 21.4.2020 Amtliche Verteidigung» aus (act. 1.2). Dass die Bevollmächtigung aufschiebend bedingt abgeschlossen worden wäre, nämlich unter dem Vorbehalt der

- 7 -

Gutheissung des Gesuchs um Einsetzung von RA B. als amtlicher Verteidiger, geht weder aus der Vollmacht selber noch aus den Schreiben von RA B. vom 19. Januar und 6. Februar 2021 hervor. RA B. war im Zeitpunkt dieser Eingaben nicht als amtlichen Verteidiger bestellt. Er wusste somit, dass er – ohne allfällige rückwirkende Bestellung – als erbetener Verteidiger handelte. Ebenso wusste er, dass seine allfällige Bestellung als amtlichen Verteidiger durch die Verfahrensleiterin zu erfolgen hatte und nicht durch Beauftragung seines Mandanten. Daran ändert auch die Formulierung «Amtliche Verteidigung» im Betreff der Vollmacht nichts. Im Rahmen der inhaltlich als Generalvollmacht ausgestalteten Vollmacht verpflichtete sich der Beschwerdeführer zudem, RA B. auf Verlangen einen Kostenvorschuss zu leisten und diesen mit Fr. 250.--/Stunde (plus Barauslagen gemäss Aufwand zuzüglich MwSt.) zu honorieren, was für die Mandatierung von RA B. als erbetenem Verteidiger spricht. Die Staatsanwältin des Bundes durfte daher in guten Treuen annehmen, der Beschwerdeführer habe RA B. als dessen Wahlverteidiger

bevollmächtigt und diesen unter anderem damit beauftragt, in dieser Funktion ein Gesuch um amtliche Verteidigung zu stellen. Ein Vorgehen, wie es in der Praxis häufig vorkommt und auch zulässig ist (vgl. RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 18a f. zu Art. 132 StPO; BGE 139 IV 113 E. 5.2).

E. 1.3.4

Eine Anwaltsvollmacht erlischt grundsätzlich mit Widerruf durch den Bevollmächtigten (Art. 34 Abs. 1 OR) oder durch Vollmachtenniederlegung des Bevollmächtigten. Gegenüber Dritten wird ein Widerruf oder eine Vollmachtenniederlegung erst wirksam, wenn das Erlöschen der Vollmacht dem gutgläubigen Dritten mitgeteilt worden ist (Art. 34 Abs. 3 OR). RA B. hatte der Staatsanwältin des Bundes erst mit Schreiben vom 24. März 2021 mitgeteilt, dass er den Beschwerdeführer nicht als erbetener Verteidiger im Verfahren SV.20.0665 vertrete (Verfahrensakten BA, pag. 16-01-0009 f.). Die Staatsanwältin des Bundes durfte bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung des Mandats von einem gültigen Vertretungsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und RA B. ausgehen. Die Vereinigungsverfügung vom

E. 1.4.1

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Wiederherstellung der Beschwerdefristen mit Bezug auf die Vereinigungsverfügung vom 1. März 2021 und die Eröffnungs- und Sistierungsverfügung vom 4. März 2021 ist Folgendes festzuhalten: Wie die Vereinigungsverfügung wurde auch die Eröffnungs- und Sistierungsverfügung dem Beschwerdeführer zu Recht an RA B. zugestellt (vgl. supra E. 1.3.4). Die Zustellung erfolgte gemäss «Track & Trace»-Auszug am 8. März 2021 (act. 4), weshalb die zehntägige Beschwerdefrist am 18. März 2021 abgelaufen ist. Gegen die Eröffnung einer Untersuchung kann keine Beschwerde erhoben werden (Art. 309 Abs. 3 StPO), jedoch ist die Sistierung der Untersuchung grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbar (GUIDON, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 393 StPO).

Voraussetzung für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist zunächst, dass der säumigen Partei aus der Säumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwächst. Des Weiteren hat die Partei glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. In materieller Hinsicht müssen objektive oder subjektive Gründe (z.B. Naturereignis, Unfall, Krankheit) vorliegen, die es dem Betroffenen verunmöglichen, die Frist bzw. den Termin zu wahren, wobei jedes Verschulden, auch bloss leichte Fahrlässigkeit, im Interesse eines geordneten Rechtsgangs, der Verfahrensdisziplin und der Rechtssicherheit eine Wiederherstellung der versäumten Frist ausschliesst. Dabei wird das Verschulden von Hilfspersonen der Partei wie eigenes Verschulden angerechnet. Als Hilfsperson gilt dabei nicht nur, wer gegenüber der Partei oder ihren Parteivertretern weisungsgebunden ist, sondern jeder Erfüllungsgehilfe, selbst wenn zu diesem kein ständiges Rechtsverhältnis besteht (BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, a.a.O., N. 3 zu Art. 94 StPO).

E. 1.4.2

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer durch den Ablauf der Beschwerdefristen ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust entstanden. Dieser ist dem Beschwerdeführer dadurch entstanden, dass RA B. die laufenden Beschwerdefristen unbenützt hat verstreichen lassen und die entsprechenden Verfügungen dem Beschwerdeführer erst am 24. März 2021 übergeben hat (vgl. Verfahrensakten BA, pag. 16-01-0009). Als

Rechtsanwalt musste RA B. wissen, dass die Verfügungen an ihn rechtsgültig und damit fristauslösend zugestellt worden waren. Er hätte daher entweder die Verfügungen im Namen des Beschwerdeführers anfechten oder aber die Verfügungen unverzüglich dem Beschwerdeführer weiterleiten müssen, damit dieser die Möglichkeit gehabt hätte, noch innert der Beschwerdefrist Beschwerde erheben können. Dies hat er jedoch unterlassen, sodass die Säumnis als durch ihn verschuldet gilt. Es stellt sich weiter die Frage, ob sich der Beschwerdeführer

- 9 -

das Verschulden von RA B. anrechnen lassen muss. Sowohl der Beschwerdeführer wie auch RA B. behaupten sinngemäss, im Strafverfahren SV.20.0665 habe nie ein Mandatsverhältnis zwischen ihnen bestanden (act. 1 und 1.1.; Verfahrensakten BA, pag. 16-01-0009 f.). Dies steht jedoch im klaren Widerspruch zur vom Beschwerdeführer am 19. Januar 2021 unterzeichneten Vollmacht (vgl. supra E. 1.3.3). Dass sich der Beschwerdeführer bei Vollmachtenerteilung in einem Irrtum befunden hätte oder einem sonstigen Willensmangel im Sinne von Art. 23 ff. OR unterlegen wäre, macht er nicht geltend. Auch RA B. hatte in seiner Korrespondenz mit der Bundesanwaltschaft stets vom Beschwerdeführer als seinen Mandanten gesprochen (Verfahrensakten BA, pag.16-01-0001 ff.). Wie oben erläutert, konnte RA B. ohne entsprechende Bestellung der Verfahrensleitung nicht von einem amtlichen Mandat ausgehen. Es liegen damit keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme vor, die Vollmacht sei entgegen deren klaren Wortlauts und dem entsprechenden Verhalten von RA B. nicht zustande oder allenfalls nur auf schiebend bedingt zustande gekommen (vgl. supra E. 1.3.3). Damit ist grundsätzlich von einem Vertretungsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und RA B. auszugehen, wobei sich der Beschwerdeführer schuldhaftes Verhalten seines Rechtsanwalts in Ausübung seines Mandates anzurechnen hat. Selbst wenn das mit Vollmacht vom 19. Januar 2021 abgeschlossene Mandatsverhältnis noch vor Zustellung der Verfügungen vom

E. 1.4.3

Zusammenfassend ist somit das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefristen abzuweisen.

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.